



# Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 19. August 2014

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Verordnungsberatung@kvb.de](mailto:Verordnungsberatung@kvb.de) ▪ [www.kvb.de/praxis/verordnungen](http://www.kvb.de/praxis/verordnungen)

## ■ Aut-idem-Regelung – Vorgehen bei Lieferschwierigkeiten

Apotheken sind zur Abgabe eines preisgünstigen Arzneimittels verpflichtet, wenn ein Arzneimittel nur unter seiner Wirkstoffbezeichnung verordnet, oder die Substitution des Arzneimittels durch ein wirkstoffgleiches Arzneimittel nicht ausgeschlossen wurde. Das abzugebende, wirkstoffgleiche Präparat muss in Wirkstärke und Packungsgröße mit dem verordneten Arzneimittel identisch und für mindestens ein gleiches Krankheitsbild/eine gleiche Indikation zugelassen sein sowie die gleiche oder eine austauschbare Darreichungsform haben.

Um dem Wirtschaftlichkeitsgebot gerecht zu werden, sollten Sie die Abgabe eines preisgünstigen Arzneimittels ermöglichen und nur in medizinisch begründeten Ausnahmefällen eine Substitution ausschließen (= ein Aut Idem Kreuz setzen).

- Die Apotheke hat vorrangig ein Fertigarzneimittel abzugeben, für das ein Rabattvertrag besteht.
- Ist kein rabattiertes Arzneimittel verfügbar, gibt die Apotheke eines der drei preisgünstigsten oder das von Ihnen namentlich verordnete oder ein importiertes Arzneimittel ab (bei Wirkstoffverordnung eines der drei preisgünstigsten).
- Ist das verordnete Arzneimittel eines der drei preisgünstigsten, darf das ersetzende Arzneimittel nicht teurer sein, als das namentlich verordnete.

### Vorgehen bei Lieferschwierigkeiten

Kommt es zu Lieferschwierigkeiten bei dem verordneten und den drei preisgünstigsten Präparaten, hat die Apotheke vor der Abgabe mit Ihnen Rücksprache zu halten.

- Die Apotheke dokumentiert auf dem Rezept das mit Ihnen abgesprochene Präparat und macht zusätzlich einen Vermerk zur Lieferunfähigkeit.
- **Ein neues Rezept muss nicht ausgestellt werden, jedoch muss das tatsächlich abgegebene Präparat dann von Ihnen auf dem Originalrezept gegengezeichnet werden!**

Weitere Hilfe bekommen Sie – **als Mitglied der KVB** - am Service-Telefon Verordnung unter **0 89 / 5 70 93 - 4 00 30.**